

Verlag von Ad. Bodenbug in Berlin W. 9.

Z Über das im Frühjahr in meinem Verlage erschienene

Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Deutschlands welche im Jahre 1904 bekannt geworden sind.

==== Herausgegeben von **Albert Radloff**, ====
Herausgeber der „Gerichts- und Verwaltungskorrespondenz“.

Preis broschiert M. 1.70 ord., M. 1.30 no., M. 1.15 bar, gebunden M. 2.— ord., M. 1.35 bar und 13/12.

sind von der gesamten Fachpresse einstimmig die günstigsten Urteile gefällt worden. — Einige Kritiken mögen hier Platz finden.

Es schreiben:

Deutsche Bauzeitung.

Das kleine Werkchen enthält 72 Entscheidungen, welche im Jahre 1904 bekannt geworden sind und welche bau- und strassenbaupolizeiliche Forderungen, die Rechte und Pflichten des Anliegers an einer Strasse, Mietrecht, Krankenversicherung, Haftpflicht usw. betreffen, also zumeist Fragen, welche mit dem Bauwesen in unmittelbarem Zusammenhange stehen und für dessen Vertreter, seien es nun Bauämter oder Baugesellschaften oder ausführende Architekten und Handwerksmeister, von Interesse sind.

Baugewerks-Zeitung.

Es ist ein guter Gedanke, die wichtigsten Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Deutschlands auf dem Gebiete des Baurechts und im Zusammenhange damit auch diejenigen, welche für Haus- und Grundbesitzer von Wert und Interesse sind, zu sammeln und zu veröffentlichen. Jeder Angehörige des Baugewerks, überhaupt jeder, der mit diesen Erwerbsständen in irgend einer Beziehung steht, weiss, wie oft er ungewollt in unangenehmste Berührung mit der Polizei und den Gerichten kommt, sei es aus dem Grunde, weil er gegen eine der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen verstieß, mit denen alles, was mit dem Bauwesen zusammenhängt, umgrenzt und eingeengt ist, oder weil er in einen schwierigen Zivilprozess verwickelt wurde, der häufig viel Geld und immer sehr viel Arger und Aufregung kostet. — Ausser allem, was mit der Technik des Bauens zusammenhängt, sind in dem „Jahrbuch“ ganz besonders auch die Urteilsprüche berücksichtigt, welche sich auf das Anlieger- und Mietrecht beziehen.

Der Baumeister.

In den 72 Entscheidungen, welche in vorliegendem, sauber ausgestatteten Bändchen mitgeteilt werden, ist eine Fülle von rechtlichen Belehrungen enthalten. Wer als Bauherr, Architekt, Bauleiter oder Unternehmer oder auch als Erfinder oder Lieferant mit dem Bauwesen zu tun hat, wird hierbei über allerlei Zweifel ins Klare kommen. Denn wer wüsste in den vielen Gesetzen, in den oft auseinandergehenden Bauordnungen, Polizeivorschriften so genau Bescheid und wer wüsste schliesslich, wie die Behörden und Gerichte das alles auslegen. Über viele Fragen in baurechtlicher Beziehung, und anschliessend in den Rechtsverhältnissen der Arbeiter und ähnlichem wird man hier erwünschte Aufklärung finden. Ein Inhaltsverzeichnis gibt die in jeder einzelnen Entscheidung gestellten Fragen an, während ein alphabetisches Register das Auffinden der besonderen Stoffe erleichtert. Das empfehlenswerte Büchelchen dürfte jedem Interessenten von Nutzen sein.

Aus allen Besprechungen ist zu entnehmen, dass für dies „Jahrbuch“ ein Bedürfnis tatsächlich vorliegt, und dass der grosse Interessentenkreis: Bauämter, Baumeister, Maurer- und Zimmermeister, Haus- und Grundbesitzer, Bau- und Terraingesellschaften, gerichtliche Sachverständige usw. sowie Juristen die Entscheidungen kaum entbehren können.

Ich danke den Herren Sortimentern für das dem Buche bisher bewiesene Interesse, dem ich in erster Linie die schon jetzt zahlreich eingegangenen Bestellungen auf die folgenden Jahrgänge zuzuschreiben habe und bitte zu gleicher Zeit um erneute tätigste Verwendung. — Bestellzettel liegen bei.

Hochachtungsvoll

Ad. Bodenbug, Berlin W. 9, Köthenerstrasse 23.

Leipziger Bauzeitung.

... Es sind in einem sauberen Bande auf 108 Seiten bald 80 gerichtliche Entscheidungen ausgeführt, die für jeden Baufachmann wissenswert sind. Inhaltsangabe und Sachverzeichnis ermöglichen ein schnelles Nachschlagen. Das Buch soll das erste einer Reihe von Jahrbüchern sein, wir wünschen ihm guten Erfolg.

Münchener Baugewerkzeitung.

Diese Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen hat für alle, die mit dem Bauwesen zu tun haben, Bauämter, Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Haus- und Grundbesitzer, Bau- und Terraingesellschaften usw. erhöhte Bedeutung, insbesondere, wenn zu dem Nutzen, den das Buch bewirken muss, der billige Preis desselben — in Leinwand dauerhaft gebunden 2 M. — in Betracht gezogen wird.

Internationale Revue.

Der Herausgeber hat mit der Publikation der im Jahre 1904 bekannt gewordenen baurechtlichen Entscheidungen vielen Interessenten einen erheblichen Dienst geleistet. Bauämter, Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Architekten, Haus- und Grundbesitzer, Bau- und Terraingesellschaften, sowie gerichtliche Sachverständige werden aus dem Büchlein grossen Nutzen ziehen können. Es liegen hiermit nicht weniger als 72 Entscheidungen vor, welche, in der rechten Weise benutzt, sicherlich zur Vermeidung dieses oder jenes beabsichtigten Prozesses beitragen dürften.

Juristisches Literaturblatt.

In der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser die im Laufe des Jahres 1904 von den ordentlichen und von den Verwaltungsgerichten gefällten Entscheidungen in Streitfällen, welche unmittelbar oder mittelbar in das Gebiet des Bauwesens übergreifen, zusammengetragen. Die Sammlung enthält 72 Urteile des Reichsgerichts und des Bayerischen Obersten Landesgerichts, ferner des badischen, bayerischen, preussischen, sächsischen, württembergischen höchsten Verwaltungsgerichtshöfe, endlich verschiedener Oberlandesgerichte innerhalb der deutschen Bundesstaaten. Sie gewährt eine Übersicht über die Stellungnahme der Spruchbehörden zu Streitfragen prinzipieller Art. Die Rechtsausführungen sind wortgetreu zum Abdruck gebracht. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert das Nachschlagen, sodass insonderheit Rechtsanwälte darin ein willkommenes Nachschlagebuch finden werden, wenn es ihnen darauf ankommt festzustellen, ob vom Standpunkt des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechtes von dem einen oder dem anderen Gericht eine grundlegende Entscheidung gefällt wurde.

Dr. B. Hilse.